



## Hintergründe zum Programm J+M

Am 23. September 2012 haben Volk und Stände einen neuen Verfassungsartikel zur Stärkung der musikalischen Bildung in der Schweiz angenommen (Art. 67a BV). Das Programm «Jugend und Musik» ist Teil der Umsetzung dieses Verfassungsauftrages.

Das Programm «Jugend und Musik» hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt das Programm die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie ab 2017 Musiklager und – in Ergänzung zum Angebot der Musikschulen – Musikkurse für Kinder und Jugendliche.

Am 19. Juni 2015 beschloss das Parlament die zur Umsetzung des Programms notwendige Rechtsgrundlage im Kulturförderungsgesetz (Art. 12 KFG) und verabschiedete einen entsprechenden Zahlungsrahmen.

Von Sommer 2014 bis Sommer 2015 diskutierte das BAK zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Musikverbände und -organisationen Vorschläge zu den inhaltlichen Eckwerten des Programms «Jugend und Musik». Die Vorschläge wurden in der Förderverordnung des EDI zum Programm «Jugend und Musik» verankert. Das BAK hat die Firma Res Publica Consulting (RPC) in Bern für den Vollzug des Programms eingesetzt.

Bis Mitte Mai 2016 wurde in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe ein Detailkonzept zur Umsetzung des Programms «Jugend und Musik» erstellt. Die Mitglieder der Begleitgruppe beraten als Vertreterinnen und Vertreter der Musikverbände, Musikorganisationen und Schulen die Projektleitung bei der Einführung des Programms «Jugend und Musik» in konzeptionellen und praktischen Fragen.

Das Programm hat im Herbst 2016 mit den ersten Ausbildungsgängen begonnen. Seit Ende November 2016 können Beitragsgesuche für J+M-Kurse und -Lager über die Förderplattform des BAK eingegeben werden.

Seit Februar 2019 beteiligt sich das Fürstentum Liechtenstein am Programm J+M. Alle Rechte und Pflichten aus dem Programm J+M gelten demnach vollumfänglich für das Fürstentum Liechtenstein.